



EVP Regionalpartei Chläggi

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen Evangelische Volkspartei - Chläggi (EVP - Chläggi) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2. Zweck

¹ Die Regionalpartei EVP - Chläggi ist ein Zusammenschluss von Menschen, die als Christen ihre politische Mitverantwortung in den politischen Gemeinden der Region Chläggi wahrnehmen wollen.

² Bei ihren Stellungnahmen zu öffentlichen Angelegenheiten und ihrem Engagement lassen sie sich von den Grundgedanken des Evangeliums leiten.

³ Die EVP - Chläggi ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Institutionen, Kirchen und Gemeinschaften. Sie steht allen Bürgern offen, die den vorliegenden Grundsätzen zustimmen können.

⁴ Die EVP - Chläggi ist Mitglied der EVP des Kantons Schaffhausen und der EVP - Schweiz.

Art. 3. Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat und die EVP - Zielsetzungen unterstützt.

² Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Parteivorstand.

³ Der Parteiaustritt ist dem Parteivorstand schriftlich einzureichen, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu bezahlen ist.

⁴ Mitglieder, die diesen Statuten oder den EVP-Zielsetzungen zuwiderhandeln, können vom Parteivorstand ausgeschlossen werden und verlieren das Recht auf den Namen und das Logo „Evangelische Volkspartei“. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die ordentliche Generalversammlung.

Art. 4. Organisation

Die Organe der Partei sind:

- Generalversammlung
- Parteiversammlung
- Parteivorstand

Art. 5. Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Partei.

Art. 5.1. Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche GV findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres statt.

² Sämtliche Parteimitglieder werden spätestens vier Wochen im Voraus eingeladen und sind stimmberechtigt.

³ Die ordentliche GV erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Wahlen (nur in geraden Jahren)
 - a) Präsidium
 - b) übrige Mitglieder des Parteivorstandes
- Statutenänderungen
- Anträge der Mitglieder und Verschiedenes

⁴ Anträge sind dem Parteipräsidium spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen. Sämtlicher Schriftverkehr kann auch elektronisch erfolgen.

Art. 5.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Parteimitglieder statt. Sie ist mindestens zwei Wochen im Voraus allen Mitgliedern anzuzeigen.

Art. 6. Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung dient der Erledigung von Parteiangelegenheiten sowie der Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Fragen.

² Die Parteiversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Parteiversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidium verlangen. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Durchführung.

Art. 7. Parteivorstand

¹ Die Leitung der Partei steht dem Parteivorstand zu, der mindestens drei Mitglieder zählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neben den gewählten Mitgliedern wird der Vorstand durch allfällige EVP - Vertretern und Vertreterinnen in Exekutive und Legislative von Amtes wegen ergänzt.

² Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Folgende Ressorts sollen jedoch nach Möglichkeit besetzt werden: Vizepräsidium, Finanzen, Sekretariat, Wahlen / Werbung, Medien / Öffentlichkeitsarbeit.

³ Zum Zwecke der Arbeitsteilung hat der Vorstand das Recht, Kommissionen einzusetzen und andere Parteimitglieder oder Drittpersonen zur Mitarbeit beizuziehen.

⁴ Der Parteivorstand

- fördert und koordiniert die Sache der EVP - Chläggi.
- bearbeitet die laufenden Geschäfte der Partei.
- vertritt die Partei gegen aussen.
- behandelt politische Themen und nimmt dazu Stellung.
- äussert sich zu Wahlen und Abstimmungen.
- genehmigt die Kandidatenliste bei Wahlen.
- bestimmt die Delegierten für kantonale und schweizerische Delegiertenversammlungen.
- bereitet die Geschäfte für die General- und Parteiversammlungen vor und lädt dazu ein.
- nehmen neue Mitglieder auf und entscheidet über allfällige Ausschlüsse.
- setzt bei Bedarf politische Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.

⁵ Im Übrigen ist der Parteivorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei obliegen.

Art. 8. Finanzen

¹ Die für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- den von der ordentlichen GV festgelegten Jahresbeitrag der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen
- Abgabe von 20% der Entschädigung von nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitgliedern.

² Der Beitrag der EVP Schweiz wird direkt durch die Zentralkasse erhoben.

³ In besonderen Fällen kann der Parteivorstand ein Mitglied ganz oder teilweise vom Beitrag befreien.

⁴ Die Finanzen werden durch die EVP Kantonalpartei Schaffhausen geführt.

Art. 9. Statutenänderungen

¹ Die Statuten können nur von der ordentlichen Generalversammlung geändert werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Die Änderungen müssen zuvor vom Kantonalvorstand der EVP - Schaffhausen genehmigt werden.

Art. 10. Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und erfolgt, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

² Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist den verbleibenden Regionalparteien der Evangelischen Volkspartei des Kantons Schaffhausen zu überweisen, die es während fünf Jahren zuhanden einer eventuell später wieder zu gründenden Regionalpartei treuhänderisch zu verwalten haben. Danach können die Regionalparteien darüber verfügen.

Art. 11. Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Regionalpartei EVP Chläggi am 24. Mai 2019 in Kraft.

Präsident:

Vorstandsmitglieder:

.....
Hugo Bosshart

.....
Brigitte Bosshart

.....
Daniel Wulle